

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00002 vom 7. Juli 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2018.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00002 du 7 juillet 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00002 del 7 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Der 1952 geborene X.____ war zuletzt im Jahr 2000 bei der Y.____ in Zürich als Geschäftsführer angestellt (Urk. 2/3 und Urk. 9/1) und dadurch obligatorisch bei der GastroSocial Pensionskasse, ehemals betriebliche Altersvorsorgeeinrichtung GastroSuisse (Urk. 8/1), versichert (Urk. 9/4). Ab dem 1. Juni 2001 wurde ihm eine ganze Rente der Invalidenversicherung bei einem Invaliditätsgrad von 91 % zugesprochen (Urk. 9/1). Die GastroSocial Pensionskasse sprach ihm sodann eine volle Invalidenrente der beruflichen Vorsorge mit Wirkung ab dem 6. Juni 2002 zu (Urk. 9/9) und teilte ihm am 31. Januar 2017 mit, dass

zufolge Erreichens des ordentlichen AHV-Alters die Invalidenrente ab dem 1. Februar 2017 von einer

lebenslänglichen Altersrente der Pensionskasse abgelöst werde (Urk. 9/27). Zu diesem Zeitpunkt war X.____ bereits seit mehreren Jahren in Thailand wohnhaft (vgl. Urk. 9/11 und Urk. 9/16). Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVST) sprach X.____

mit Verfügungen vom 22. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem 1. Juni 2013 für Z.____, geboren am 22. März 1998, sowie für A.____, geboren am 17. September 2003, jeweils eine ordentliche Kinderrente zur Rente des Vaters zu (Urk. 2/9 f.; vgl. auch Urk. 9/25).

Die IVST bediente auch die

GastroSocial Pensionskasse mit Kopien dieser Verfügungen, woraufhin die GastroSocial Pensionskasse

X.____ mit Schreiben vom 13. März 2017 mitteilte, dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für Stiefkinder kein Anspruch auf eine Kinderrente aus der beruflichen Vorsorge bestehe. Aus diesem Grund könnten für A.____ und Z.____ keine Kinderrenten zugesprochen werden (Urk. 9/28). Mit Schreiben vom 5. April 2017 wandte sich X.____

an die GastroSocial Pensionskasse und machte geltend, er habe einen Anspruch auf Kinderrenten für die beiden Stiefkinder /Pflegekinder

(Urk. 2/12). Daraufhin erfolgte ein weiterer Schriftenwechsel zwischen den Parteien, wobei die GastroSocial Pensionskasse

einen Anspruch auf Kinderrenten weiterhin ablehnte (vgl. die Schreiben vom 7. April 2017 [Urk. 9/29], vom 3. Juli 2017 [Urk. 2/14] und vom 5. Juli 2017 [Urk. 9/31]).

E. 2

ZGB, wonach jeder Ehegatte dem anderen in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen (nicht gemeinsamen) Kindern lediglich in an gemessener Weise beizustehen habe, gerade nicht. Die eheliche Beistandspflicht sei subsidiär zur primären Unterstützungspflicht des leiblichen Elternteils und sei auch insofern beschränkt, als der Stiefelternteil nur insoweit an den Unterhalt beizutragen habe, als er im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dazu in der Lage sei (Urteil des Bundesgerichts B 84/03 vom 30. Juni 2005 E. 4.5.1, mit weiteren Hinweisen).

Die Auffassung, im obligatorischen Vorsorgebereich sei es sinnvoll, einen Anspruch auf eine Kinderrente zu bejahen, wo eine gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsverpflichtung bestehe, teilt auch Stauffer (Hans-Ulrich Stauffer, Die Berufliche Vorsorge – BVG/FZG/ZGB/OR /FusG/ZPO, 3. Aufl., Zürich 2013, Art. 20 BVG; in der 2. Aufl. des Buches war Stauffer noch der Ansicht, für Stiefkinder bestehe ex lege kein Anspruch auf eine Waisenrente [Hans-Ulrich Stauffer, Die Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Zürich 2012, S. 300]).

E. 2.2.1

Der familienrechtliche Status des Kindesverhältnisses, dessen Grundlage Art. 252 ff. ZGB bilden, entsteht entweder durch natürliche Abstammung oder durch Adoption und wird unterhaltsrechtlich durch die Unterhaltspflicht der Eltern für das Kind geprägt. Nicht als familienrechtliche Statusverhältnisse, sondern als teilweise formalisierte Realbeziehungen manifestieren sich demgegenüber Stief- und Pflegekindverhältnisse, wobei fraglich ist, ob und inwiefern diese im Bereich der Hinterlassenenversicherung dem formellen Kindesverhältnis gleichzustellen sind (vgl. Marc M. Hürzeler, System und Dogmatik der Hinterlassenenversicherung im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht, Bern 2014, S. 95). Art. 20 BVG statuiert explizit einen Anspruch von Pflegekindern auf Waisenrenten, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Die Frage, ob Art. 20 BVG eine Waisenrente nicht nur für Pflege-, sondern auch für Stiefkinder vorsieht,

wurde vom obersten Gericht bisher offengelassen (vgl. die Urteile des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 84/03 vom 30. Juni 2005 E. 2 und B 14/04 vom 19. September 2005 E. 2 sowie die eingehende Auseinandersetzung mit den damaligen divergierenden Lehrmeinungen in E. 1.2).

Offen gelassen wurde auch die Frage, ob Art. 20 BVG – im Gegensatz zur 1. Säule – für die Pflegekinder eine gesetzliche oder vertragliche Unterhaltspflicht voraussetzt (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C_340/2014 vom 14. November 2014, in welchem eine reglementarische Bestimmung einer Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der obligatorischen Altersvorsorge auszulegen war, deren Wortlaut mit demjenigen von Art. 49 Abs. 1 AHVV übereinstimmte, weshalb das besagte Urteil für den vorliegenden Fall nicht aussagekräftig ist [E. 3.1.3 f.]). Immerhin äusserte sich das Bundesgericht in einem anderen Fall im Sinne eines obiter dictum dahingehend, es erscheine im obligatorischen Vorsorgebereich sinnvoll, dort, wo eine gesetzliche oder vertragliche Unterhaltspflicht bestehe, dem versicherten Altersrentner nebst seinem eigenen Altersrentenanspruch eine Kinderrente zuzurechnen, zumal die Kinderrente – zumindest teilweise – den Ersatz des Einkommensteils der im Erwerbsleben durch den Arbeitgeber ausgerichteten Kinderzulagen bezwecke. So setze denn auch Art. 17 in Verbindung mit Art. 20 BVG für den Anspruch auf eine Kinderrente bei Pflegekindern voraus, dass der rentenberechtigte

Versi cherte für ihren Unterhalt aufzukommen habe . Eine solche Unterhaltspflicht bestehe aber bei der familienrechtlich en Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs.

E. 2.2.2

Das Bundesgericht setzte sich

im BGE 128 V 116

sodann mit Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG (in der Fassung bis 31. Dezember 2004) aus einander , welcher besagt e , dass die Witwe Anspruch auf eine Witwenrente habe, « wenn sie beim Tod des Ehegaten für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss » . In der Fas sung ab dem 1. Januar 2005 wurde in Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG auch der Anspruch auf eine Witwerrente aufgenommen. Die Formulierung «aufkommen muss» in Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG (sowohl in der Fassung vor als auch nach dem 1. Januar 2005) ist zwar nicht identisch mit derjenigen in Art. 20 BVG (« aufzukommen hatte »),

aber dennoch vergleich- oder gar austauschbar , weshalb der Entscheid des Bundesgerichts vorliegend zitiert wird:

Im BGE 128 V 116

hielt das Bundesgericht in der Erwägung 4 c fest, der Gesetz gewordene Text des Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG beruhe auf einem Vorschlag der Ständeratskommission, weshalb der bundesrätlichen Botschaft zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. Dezember 1975 bloss geringe Aussagekraft zukomme. Im bundesrätlichen Entwurf sei für den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen von Witwen und Waisen in Art. 19 Abs. 1 BVG kurz und bündig auf die AHV-rechtliche Ordnung verwiesen worden (Separatausgabe S. 82 und 145). Gemäss dem ständerätlichen Berichterstatter (Amtl. Bull. 1980 S .

273) würden sich die Anspruchsvorausset zungen nach Art. 19 Abs. 1 BVG wohl weitgehend an die in der 1. Säule gelten den anlehnen. Es würden aber auch die besonderen Gegebenheiten der 2. Säule berücksichtigt, ohne dass es hiezu einer ausgedehnten Ergänzung durch die Ver ordnung bedürfe. Die Materialien sprächen insofern für eine gesetzliche oder ver tragliche Unterhaltspflicht als Anspruchsvoraussetzung, als – abweichend von der AHV-rechtlichen Ordnung (vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. a AHVG in der bis Ende 1996 gültig gewesenen Fassung) – der Witwe mit mündigen Kindern, die nicht mehr in der Ausbildung stünden, vorbehältlich des Tatbestandes von Art. 19 Abs. 1 lit. b BVG, nach dem Willen der Räte keine Rente zustehe (vgl . Amtl. Bull. 1981 S. 1047 f.). In der Erwägung 4d führte das Bundesgericht sodann aus, d ie normunmittelbaren Auslegungselemente würden somi t die auf den Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG gestützte Auslegung bekräftigen , wonach eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bestreitung d es Unterhalts vorausgesetzt werde . Mit Blick auf die Verwendung « muss » im Tatbestand des Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG bleibe kein Raum für die analoge Anwendung von Art. 23 Abs. 1 lit. b AHVG (in der bis 31. Dezember 1996 in Geltung gestandenen Fassung), wonach es für die Zuspre chung einer Witwenrente (der 1. Säul e) nötig und hinreichend sei , dass im Zeit punkt der Verwitwung das Stiefkind als Pflegekind der Wit we im gemeinsamen Haushalt wohne und die Witwe es unentgeltlich zu dauernder Pfle ge und Erzie hung aufgenommen habe. In zeitlicher Hinsicht sei Bedingung, insbesondere auf Grund des teleologischen Auslegungselements, dass die entsprechende Unter haltspflicht beim Eintritt des Versicherungsfalls einerseits bestand en habe

und andererseits durch das versicherte Ereignis nicht weggefallen sei. Es könne damit offen bleiben, ob das Stiefkind überhaupt unter Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG falle. Der Wortlaut als primäres Auslegungselement lasse, ohne indes vollends klar zu sein, in allen drei sprachlichen Fassungen («Kinder», «figli», «enfants») eine entsprechende Subsumtion zu. In systematischer Hinsicht ergäben sich Zweifel, ob mit dem Wort «Kinder» nicht doch ein zivilrechtliches Kindsverhältnis nach Art. 252 Abs. 1 und

E. 2.3

Für die Auslegung von Art. 20 BVG kann – wie bei Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG (E. 2.2 vorstehend) – der bundesrätlichen Botschaft zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. Dezember 1975 (BBl 1976 I 149 ff.) bloss eine geringe

Aussagekraft bei gemessen werden. Im Entwurf des BVG wurde in Art. 19 Abs. 1 BVG noch geregelt, Anspruch auf Hinterlassenenleistungen hätten Witwen und Waisen, die nach dem Tode des Versicherten eine Witwen- oder Waisenrente der AHV bezögen. Dazu wurde in der Botschaft festgehalten, Art. 19 BVG befasse sich mit den Voraussetzungen, denen die Anspruch erhebenden Witwen und Waisen genügen müssten,

um ein Recht auf Leistungen zu haben. Absatz 1 enthalte die auf den Regelfall zugeschnittenen Voraussetzungen der

Anspruchsberechtigung. Danach hätten Witwen und Waisen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen

der 2. Säule, wenn sie nach dem Tode des Versicherten

eine Witwen- oder Waisenrente der 1. Säule bezögen (BBl 1976 I 149 ff., 230).

Anlässlich der Sitzung vom 10. Juni 1980 präsentierte die Ständeratskommission einen neuen Vorschlag zur Witwen- (Art. 19 BVG) und Waisenrente (Art. 19a BVG). Art. 19a BVG lautete wie folgt: «Die Kinder des Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder haben Anspruch auf Waisenrenten, wenn der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte».

Der Berichterstatter führte zu den beiden Artikeln 19 und 19a

BVG aus, die beiden von der Ständeratskommission vorgeschlagenen Bestimmungen entsprächen, materiell gesehen, dem Artikel 19 der nationalrätlichen Fassung. Sie brächten den gleichen Inhalt etwas transparenter zur Darstellung. Zu diesem Zweck verzichte die Fassung der Ständeratskommission zunächst darauf, die Anspruchsberechtigung in der 2. Säule durch eine einfache Verweisung auf die AHV zu lösen. Dies hätte nämlich in der Fassung Nationalrat gleichzeitig die umfangreiche und schlecht überschaubare Delegation auf die Verordnungsstufe für alle Fälle nötig gemacht, in denen die Verweisung auf die AHV wegen der Besonderheit der 2. Säule untauglich gewesen sei. Stattdessen regle die Fassung der Ständeratskommission die Anspruchsberechtigung direkt im Gesetz, und zwar in Artikel 19 für Witwen und in Artikel 19a für Waisen. Dabei lehne sie sich weitgehend an die in der 1. Säule geltenden Anspruchsvoraussetzungen für Witwen und Waisen an, womit dreierlei erreicht werde: 1. Die unerlässliche Koordination zur AHV sei hergestellt. 2. Die besonderen Gegebenheiten der 2. Säule würden berücksichtigt, ohne dass es hierzu einer ausgedehnten Ergänzung durch die Verordnung bedürfe. 3. Die wesentlichen Elemente der Anspruchsberechtigung könnten direkt dem Gesetz entnommen werden (Amtl. Bull. 1980

S. 273) .

Den Materialien kann also entnommen werden, dass insbesondere im Zusammenhang mit den Anspruchs voraussetzungen für eine Waisenrente ein blosser Verweis auf die Regelung in der 1. Säule und damit die Übernahme der dort geltenden Regelung gerade nicht erwünscht war, um den besonderen Gegebenheiten der 2. Säule Rechnung tragen zu können.

E. 2.4

.3

Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (Art. 113 Abs. 2 lit. a der Bundesverfassung [BV] und Art. 1 Abs. 1 BVG).

Ein Versorgerschaden ist tragender Gedanke für jeden Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C_88/2011 vom 15. Februar 2012 E. 6.4). Es ist daher zweckwidrig, einen Anspruch auf eine Waisenrente für Pflege- oder Stiefkinder zuzulassen, sofern bereits ein Anspruch auf eine Waisenrente,

beispielsweise beim Tod der leiblichen Eltern, entstanden ist oder noch entstehen könnte. Beim Stiefkind gelten die Unterhaltspflichten der leiblichen Eltern grundsätzlich weiter. Im Falle der Scheidung der Ehe, aus welcher das Stiefkind ursprünglich stammt, gilt für den Unterhalt die diesbezüglich vereinbarte und gerichtlich genehmigte Vereinbarung. Die erneute Eingehung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mit dem Stiefelternteil ändert grundsätzlich nichts an der Unterhaltsvereinbarung, denn die Unterhaltspflicht des anderen Elternteils geht gegenüber der Beistandspflicht des Stiefelternteils vor. Die Beistandspflicht des Stiefelternteils entsteht mit der Eingehung der Ehe und erlischt mit der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehepartners (Esther Amstutz, a.a.O., § 2 Rz. 101 f.). Auch beim Pflegekind gelten die Unterhaltspflichten der leiblichen Eltern grundsätzlich weiter. Wird die Entgeltlichkeit des Pflegekindverhältnisses vereinbart, sind Pflegeeltern gegenüber dem Pflegekind grundsätzlich nicht unterhaltspflichtig. Die Rechtsgrundlagen zum Pflegekindverhältnis finden sich in Art. 316 ZGB und der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO). Das Pflegekindverhältnis beruht in der Regel auf einer vertraglichen Vereinbarung. Dabei handelt es sich um einen familienrechtlichen Innominatkontrakt mit auftragsrechtlichen Elementen. Vertragsparteien sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes (Eltern oder Vormundperson) oder die eine Fremdpflege anordnende Behörde (Kindesschutzbehörde, Jugendstrafbehörde) sowie die Pflegeeltern. Das Pflegekindverhältnis entsteht somit nicht kraft Gesetzes und ist kein zivilrechtliches Kindsverhältnis. Aus den Umständen oder weil es so vereinbart wurde, kann sich ein unentgeltliches Pflegekindverhältnis ergeben (vgl. Esther Amstutz, a.a.O., § 2 Rz. 97 f.). Riemer-Kafka, welche die Ansicht vertritt, der Begriff und die Anspruchsvoraussetzungen für Pflegekinder hätten sich in allen Sozialversicherungszweigen zu entsprechen, schlägt indessen nicht bloss die Übernahme der Regelung in Art. 49 Abs. 2 AHVV vor, sondern gleichzeitig auch die Übernahme der

in

Art. 40 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), und unterbreitet den folgenden Formulierungsvorschlag: «Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern gleichgestellt, solange sie unentgeltlich und zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen sind. Der Anspruch auf eine Kinder- oder Waisenrente entsteht nicht, wenn das Pflegekind im Zeitpunkt des Todes seiner Pflegeeltern bereits Anspruch auf eine ordentliche Waisenrente hat. Er erlischt, wenn ein solcher beim späteren Tod seiner Eltern entsteht. Der Anspruch auf Kinder- oder Waisenrente erlischt, wenn das Pflegekind zu seinen Eltern zurückkehrt» (Gabriela Riemer-Kafka, Vereinfachungen im System der schweizerischen Sozialversicherungen – Problemfelder und Lösungsvorschläge, Bern 2014, S. 154 f.).

Wortha postuliert sodann, dass ein Anspruch eines Stiefkindes auf eine Waisenrente beim Vorliegen einer gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltspflicht bestehen sollte, sofern das Stiefkind keinen anderen rechtlichen Elternteil hat, der einen Anspruch auf eine Waisenrente auslösen könnte (Annekatriin Wortha, Schutz und Förderung der Familie – Verfassungsrechtliche Vorgaben und Umsetzung im Sozialversicherungs- und Steuerrecht, in: ZStöR – Zürcher Studien zum öffentlichen Recht Band/Nr. 242, Zürich/Basel/Genf 2016, S. 110). Im Rahmen

der Auslegung von Art. 20 BVG bleibt somit kein Raum für die analoge Anwendung von Art. 49 Abs. 1 AHV V.

Ansonsten könnten

parallele Ansprüche auf Waisenrenten gegenüber den Pflege- oder Stiefeltern sowie gegenüber den leiblichen Eltern nicht ausgeschlossen werden, was dem Zweckgedanken der beruflichen Vorsorge widerspräche und deshalb

abzulehnen ist.

Dies muss umso mehr gelten, als den Materialien – wie bereits erwähnt (E. 2.3) – entnommen werden kann, dass vom Gesetzgeber ein blosser Verweis auf die Regelung in der 1. Säule nicht erwünscht war. Eine Interpretation

des Art. 20 BVG entsprechend dem Vorschlag

von Riemer-Kafka würde den Auslegungsrahmen daher sprengen. Es bleibt somit lediglich die Variante, Art. 20 BVG entsprechend seinem Wortlaut auszulegen. Damit ist eine Unterhaltspflicht von Pflegeeltern vorauszusetzen. Eine solche muss bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls bestanden haben (vgl. RWL Rz. 3309 sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG in BGE 128 V 116

E. 2.4.1

Der verschiedentlich vertretenen Auffassung in der Lehre, es sei im Sinne einer harmonisierenden Auslegung von Art. 20 Abs. 1 BVG mit den anderen Sozialversicherungen der Pflegekinderbegriff der AHV anzuwenden (vgl. Hans Michael Riemer/Gabriela Riemer-Kafka, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, in: Sjl – Stämpflis juristische Lehrbücher, 2. Aufl., Bern 2016, § 7 N 70; Karin Anderer, Das Pflegegeld in der Dauerfamilienpflege und die sozialversicherungsrechtliche Rechtsstellung der Pflegeeltern, in: SzS – Schriften zum Sozialversicherungsrecht Band/Nr. 26, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 216 Rz. 620 f.) beziehungsweise es dürfte genügen, wenn der Verstorbene die Pflegekinder in stark überwiegender Masse

unterhalten habe (vgl. Alfred Maurer, *Bundessozialversicherungsrecht*, 2. Aufl., Basel und Frankfurt am Main 1994, S. 208; vgl. auch die darauf folgenden Auflagen des Buches [3. Aufl. von Alfred Maurer/Gustavo Scartazzini/Marc Hürzeler, S. 237, und 4. Aufl. von Gustavo Scartazzini/Marc Hürzeler, S. 292]), kann nicht gefolgt werden, wie im folgenden zu zeigen ist (unten, E. 2.4.2 und 2.4.3).

E. 2.4.2

Art. 49 Abs. 1 AHVV besagt, dass Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG haben, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. In der 1. Säule gelten auch Stiefeltern, die ein Stiefkind in die Hausgemeinschaft aufgenommen haben, zusammen mit dem Elternteil als Pflegeeltern (Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand: 1. Januar 2017, Rz. 3308; vgl. auch das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 1). Im Rahmen der 1. Säule genügt es somit, wenn die Pflege- oder Stiefeltern faktisch für den Lebensunterhalt des Pflege- oder Stiefkindes aufgekommen sind beziehungsweise die Verantwortung für Unterhalt und Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrgenommen haben.

E. 2.5.1

Gemäss seinen eigenen Angaben lebt der Kläger mit den Kindern Z.____ und A.____ sowie deren Adoptivmutter (beziehungsweise seiner Ehefrau) seit mindestens der Hochzeit im Jahr 2011 in einem gemeinsamen Haushalt (Urk. 2/8 Ziff. I/1). Damit fehlt es an einer grundsätzlichen Voraussetzung für die Begründung eines Pflegekindverhältnisses nach schweizerischem Recht.

Nur die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss PAVO einer Bewilligung und untersteht einer Aufsicht (Art. 1 Abs. 1). Bei der Ehefrau des Klägers handelt es sich um die Adoptivmutter der Kinder, womit die Kinder nicht «ausserhalb des Elternhauses» wohnen.

E. 2.5.2

Fraglich bleibt, ob Stiefkinder als Pflegekinder gelten, wenn eine Unterhaltsverpflichtung besteht, die über die familienrechtliche Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB hinausgeht. Eine solche Unterhaltsverpflichtung wäre aber behördlich zu genehmigen, untersteht doch auch das Pflegekindverhältnis der behördlichen Aufsicht. Dabei ist indes unerheblich, ob eine solche behördliche Bestätigung im Ausland erhältlich gemacht werden kann oder nicht, denn der Kläger hat die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Vorliegend scheidet es für einen Anspruch auf eine Kinderrente somit bereits an der Voraussetzung einer behördlich genehmigten Unterhaltsverpflichtung. Doch selbst wenn eine solche nicht notwendig wäre, würde aus den nachgenannten Gründen kein Anspruch auf eine Kinderrente entstehen. Im Schreiben vom 5. April 2017 führte der Kläger aus, die Stiefkinder seien seine Pflegekinder. Er komme ausschliesslich für den Unterhalt der beiden Kinder auf. Seine Ehefrau sei nicht erwerbstätig, weshalb er mit seiner Altersrente der Ernährer der Familie sei (Urk. 2/12). Der Kläger setzte die Stiefkinder den Pflegekindern somit zunächst einzig aufgrund des Umstands, dass er für ihren Unterhalt aufkomme, gleich. Dass dies im Rahmen von Art. 20 BVG aber nicht genügt, wurde bereits dargetan (E. 2.4.3 und E. 2.2.1). Erst nachdem die Beklagte den Kläger in ihrem Schreiben vom

7. April 2017 darauf hingewiesen hatte, dass eine freiwillige oder bloss sittliche Pflicht nicht ausreiche (Urk. 2/13), verfassten der Kläger und seine Ehefrau am 6. Mai 2017 ein «Maintenance Agreement» (Urk. 2/8), welches die Unterhaltsverpflichtung belegen sollte. Dieses «Maintenance Agreement» übermittelte der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 3. Juli 2017 und machte den Hinweis, dass er gemäss Vereinbarung seit der Heirat verpflichtet sei, für den Unterhalt, die Gesundheit, die Erziehung und Ausbildung der beiden Adoptivkinder seiner Ehefrau aufzukommen (Urk. 2/14). Das «Maintenance Agreement», welches offen sichtlich erst im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch auf Kinderrenten der beruflichen Vorsorge verfasst wurde, vermag rückwirkend jedoch keine Unterhaltsverpflichtung zu begründen und reicht für einen Rentenanspruch gemäss Art. 17 beziehungsweise Art. 25 in Verbindung mit Art. 20 BVG nicht aus: In Ziff. 5 des «Maintenance Agreements» wurde unter anderem festgehalten, dass die Unterstützung der Kinder mit der Scheidung oder Trennung des Klägers von der Adoptivmutter ende. Damit wurde der Unterhalt der beiden Adoptivkinder der Ehefrau an die Bedingung geknüpft, dass der Kläger und seine Ehefrau beziehungsweise die Mutter der Adoptivkinder nicht getrennt seien. Die Erbringung von Unterhaltsleistungen ist damit nicht an ein Pflegeverhältnis geknüpft, sondern an das Verhältnis zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau, womit deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass der Kläger die Unterhaltsleistungen im Sinne einer familienrechtlichen Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB erbringt. Die Voraussetzung einer Unterhaltsverpflichtung ist daher nicht erfüllt. Damit ist auch nicht weiter zu prüfen, ob die eingereichten Unterlagen überhaupt als genügendes Beweismittel zuzulassen wären.

E. 2.5.3

Entsprechend kann der Kläger nicht nachweisen, dass eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber Z. ___ und A. ___ besteht, welche über die familienrechtliche Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB

hinausgeht. Damit hat der Kläger weder einen Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten für die Zeit vor der Pensionierung noch auf Kinderrenten der beruflichen Vorsorge für die Zeit nach der Pensionierung. 3.

Nach dem Gesagten

ist die Klage abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Peter Züger - GastroSocial
Pensionskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 3

ZGB (durch Geburt oder Adoption) vorausgesetzt werde;

in Art. 20 BVG differenzierte der Gesetzgeber nämlich in allen drei Amtssprachen ausdrücklich zwischen Kindern und Pflegekindern («enfants»/«enfants recueillis» sowie «figli»/«affiliati»). Esther Amstutz hält dafür, wenn beim Stiefkind ein Leistungsanspruch des überlebenden Ehepartners bereits aus Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG nicht gegeben sei, so könne dieser auch nicht nach Art. 20 BVG entstehen (Esther Amstutz, Die Begünstigtenordnung der beruflichen Vorsorge, in: ZStöR – Zürcher Studien zum

öffentlichen Recht Band/Nr. 215, Zürich/Basel/Genf 2014, § 2 Rz. 1 46).

Ob dieser Rückschluss zulässig ist, ist fraglich, wird in Art. 20 BVG doch explizit zwischen Kindern und Pflegekindern unterschieden, was einige Autoren dazu veranlasst, den Begriff «Pflegekind» im Sinne von Art. 49 AHVV auszulegen (vgl. E. 2.4.1 nachstehend).

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Vogel Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.